STATUTEN DES VEREINS

Breathe and Balance, Sportverein für Körper und Mentaltraining

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Breathe and Balance, Sportverein für Körper und Mentaltraining".

2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie das Ausland.

3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der körperlichen und mentalen Gesundheit durch ganzheitliches Atemtraining, Atemarbeit (Breathwork), Apnoetauchen, Gerätetauchen sowie flankierendes mentales Training im Rahmen eines Sportvereins.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der sportlichen und körperlichen Aktivierung sowie der Wissensvermittlung. Durch funktionelles Training, Stretching, gezielte Bewegungsförderung sowie Workshops und Vorträge soll die intra- und intermuskuläre Koordination verbessert, die allgemeine Fitness gesteigert und das Bewusstsein für Körper und Geist geschult werden. Das Programm verbindet alltagstaugliche Bewegungsabläufe mit tiefgreifender körperlicher Entspannung.

Um den Vereinszweck ganzheitlich zu erfüllen, umfasst das Angebot neben den spezifischen Trainings auch allgemeinere Möglichkeiten der individuellen Betreuung, des Mentorings und des Coachings im Bereich der gesundheitlichen Prävention und Lebensführung. Die Angebote richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, vom Anfänger bis zum Leistungssportler, und umfassen Vor-Ort-Betreuung, Online-Einheiten sowie die Organisation von Veranstaltungen und ganzheitlichen Retreats im In- und Ausland.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:

- • Trainings, Seminare und Workshops (vor Ort sowie Online-Betreuung)
- • Vorträge, Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden

- • Allgemeines und individuelles Mentoring und Betreuung zur Förderung der mentalen und körperlichen Gesundheit
- • Organisation und Durchführung von Retreats im In- und Ausland
- • Gemeinsame Ausflüge, Apnoe- und Tauchexkursionen
- • Funktionelle Trainingseinheiten und körperliche Aktivierungsprogramme

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- • Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- • Erlöse aus Veranstaltungen, Workshops, Retreats und Kursen
- • Spenden, Förderungen, Subventionen, Sammlungen und sonstige Erträge und Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines festgelegten Mitgliedsbeitrags fördern oder die Angebote des Vereins nutzen, ohne sich aktiv in die Organisation einzubringen.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Bei minderjährigen Personen ist für den Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

4. Mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden

könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16). Gegebenenfalls kann ein Beirat (§ 15) eingerichtet werden.

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung bedarf einer qualifizierten 2/3-Mehrheit.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder (siehe § 7 Abs. 2). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Wenn diese/r verhindert ist, führt das anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- • Entgegennahme und Beschlussfassung über den Voranschlag;
- • Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- • Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- • Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- • Entlastung des Vorstands;
- • Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- • Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- • Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- • Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus zwei Personen: dem/der Obmann/Obfrau und dem/der Kassier:in. Die Aufgaben der Schriftführung werden von diesen Vorstandsmitgliedern einvernehmlich mit übernommen.

2. Der erste Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- • Obmann: Dipl. SpOEc Timo Andreas Niessner, Heidentrattenweg 20 - 8055 Graz
- • Kassierin: BSc Ines Niessner, Heidentrattenweg 20 - 8055 Graz

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Funktionsperiode von 4 Jahren bestellt. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- • Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- • Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- • Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- • Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- • Verwaltung des Vereinsvermögens;
- • Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- • Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie rechtsgeschäftliche Verfügungen (insbesondere in Geldangelegenheiten) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gemeinsamen Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtsvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Beirat

1. Die Installierung und Bestellung eines Beirates erfolgen auf Initiative des Vorstands.

2. Der Beirat kann aus bis zu 5 Personen bestehen und ist für den Vorstand in beratender Funktion tätig. Die Tätigkeit erfolgt längstens bis zum Widerruf durch den Vorstand.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 18: Rechtswirksamkeitsbeginn

Die vorliegenden Statuten wurden in der formellen Gründungsversammlung am 20.07.2026 in Graz-Puntigam beschlossen.

Unterschriften des Vorstands

Timo Andreas Niessner - Obmann

Ines Niessner - Kassierin